

### Die Ablieferung der Kartoffeln.

Berlin, 26. Febr. (W. T. B. Amtlich.) Die Reichsleitung hat, um alle etwaigen Widerstände bei der Ablieferung der Kartoffeln brechen zu können, eine Bekanntmachung erlassen, welche die Kartoffelzeuger veranlassen soll, alle in ihrer Wirtschaft nicht erforderlichen Kartoffelvorräte auf Erfordern abzugeben und es nicht auf eine Enteignung ankommen zu lassen. Die Reichsleitung erläßt zu diesem Zweck folgende Verordnung:

Jeder Kartoffelzeuger hat auf Erfordern alle Vorräte abzugeben, die zur Fortführung seiner Wirtschaft bis zur nächsten Ernte nicht erforderlich sind. Im Falle der Enteignung sind den Kartoffelzeugern, sofern der Bedarf nicht geringer ist, zu belassen: 1. für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft, einschließlich des Gesindes, sowie der Naturalberechtigten, insbesondere der Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben, für Kopf und Tag eineinhalb Pfund bis zum 15. August 1916; 2. das unentbehrliche Saatgut bis zum Höchstbetrage von 20 Doppelzentnern für den Hektar Kartoffelandaufstache des Erntejahres 1915, insoweit die Verwendung zu Saatzwecken sichergestellt ist. Außerdem sollen im Falle der Enteignung dem Kartoffelzeuger die zur Vorerhaltung bis zum 31. Mai 1916 unentbehrlichen Vorräte belassen werden.

Diese Bestimmung, die in einschneidender Weise diejenigen benachteiligt, die es zur Enteignung kommen lassen, wird, wie zu erwarten ist, den gewünschten Erfolg haben. Als Ergänzung zu der Verordnung sind weitere verschärfende Maßnahmen in Aussicht genommen.